

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Dienstgeberseite
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail: info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981
Telefax: 0821 3166 8989

17.07.2024

**Information zu Inflationsausgleichszahlungen nach ABD Teil D, 19. - Sonderzahlungen zur
Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise - während einer Altersteilzeit im Blockmo-
dell nach ABD Teil D, 6a. - Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäf-
tigte – FlexAZR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund diverser Rückfragen sowie der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts möchten wir zur Zahlung der Inflationsausgleichszahlungen an Beschäftigte in Alters-
teilzeit folgende Hinweise geben.

Konkret geht es um die Frage der Bemessung der Inflationsausgleichszahlungen an Altersteil-
zeitbeschäftigte, die sich im Blockmodell in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befinden.

I. Rechtliche Ausgangssituation

Gemäß ABD Teil D, 19. - Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich) - werden die Inflationsausgleichszahlungen bei bestehender Teilzeitbeschäftigung in dem Umfang bemessen, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Dies folgt aus §§ 2 bzw. 3 Abs. 2 Satz 3 ABD Teil D, 19., die § 24 Abs. 2 ABD Teil A, 1. für entsprechend anwendbar erklären: § 24 Abs. 2 ABD Teil A, 1. besagt, dass Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang erhalten, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Folglich erhalten auch Altersteilzeitbeschäftigte im Anwendungsbereich der FlexAZR sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase des Blockmodells ebenso wie im Teilzeitmodell die Inflationsausgleichszahlungen nach ABD Teil D, 19. zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 ABD Teil A, 1. ergebenden Betrages. Während der

Altersteilzeit beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 der FlexAZR). Somit bemisst sich die Höhe der jeweiligen Inflationsausgleichszahlungen an diese Beschäftigten an der aufgrund der Altersteilzeit halbierten Arbeitszeit.

Das Bundesarbeitsgericht urteilte in mehreren aktuellen Entscheidungen betreffend die Corona-Sonderzahlung 2020, dass sich die Höhe dieses Anspruchs gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 TV Corona-Sonderzahlung für Altersteilzeitbeschäftigte ebenfalls nach § 24 Abs. 2 TVöD-VKA richtet (siehe u.a. 9 AZR 132/22 vom 28.03.2023).

Nach Auffassung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen sind diese zur Corona-Sonderzahlung von Altersteilzeitbeschäftigten ergangenen BAG-Entscheidungen auf die einmalige Inflationsausgleichsprämie sowie die monatlichen Inflationsausgleichszahlungen übertragbar. Höchstrichterliche Entscheidungen direkt zur Höhe der Inflationsausgleichszahlungen während Altersteilzeit liegen bislang nicht vor.

II. Hinweise zum Vorgehen

a) Inflationsausgleich 2023 (§ 2 ABD Teil D, 19.)

Altersteilzeitbeschäftigte sowohl in der Arbeits- und Freistellungsphase im Blockmodell als auch im Teilzeitmodell haben - bei Vorliegen auch der weiteren in § 2 Abs. 1 ABD Teil D, 19. genannten Voraussetzungen - Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 anteilig entsprechend ihrer im Rahmen der Altersteilzeit vertraglich vereinbarten halbierten Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil D, 6a. FlexAZR).

Die Kommission hat zu § 2 Abs. 2 ABD Teil D, 19. folgende Niederschriftserklärung aufgenommen, die der Erklärung im TV Inflationsausgleich entspricht:

Die Kommission ist sich einig, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des Teils D, 6a. fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

Dies dient auch der Klarstellung, da Beschäftigte während der Freistellungsphase der Altersteilzeit ansonsten grundsätzlich keine Einmalzahlungen erhalten, sondern gemäß § 7 Abs. 2 FlexAZR nur das Wertguthaben rätierlich ausgezahlt wird, das während der Arbeitsphase angespart wurde.

b) Monatliche Sonderzahlungen (§ 3 ABD Teil D, 19.)

Altersteilzeitbeschäftigte sowohl in der Arbeits- und Freistellungsphase im Blockmodell auch im Teilzeitmodell haben – bei Vorliegen auch der weiteren in § 3 Abs. 1 ABD Teil D, 19. genannten Voraussetzungen - zudem Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen jeweils anteilig entsprechend ihrer im Rahmen der Altersteilzeit vertraglich vereinbarten halbierten Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil D, 6a. FlexAZR).

Die Kommission hat zu § 3 Abs. 2 ABD Teil D, 19. folgende Niederschriftserklärung aufgenommen, die der Erklärung im TV Inflationsausgleich entspricht:

Die Kommission ist sich einig, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des Teils D, 6a. fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

c) Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Die Kommission ist sich einig, dass die Inflationsausgleichszahlungen auch für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft in der Freistellungsphase der Altersteilzeit zu leisten sind wie bei den Beschäftigten, die diese Zahlung gemäß ABD Teil D, 19. erhalten. Höhe, Auszahlungszeitpunkte und Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den Regelungen des TV Inflationsausgleich. Die Regelung zum Tarifvertrag der Länder (TV-L), die auch als Grundlage für die Beamtenbesoldung maßgeblich ist, kennt keine Altersteilzeit und verzichtet damit auf eine entsprechende Niederschriftserklärung; insofern wurde eine solche auch nicht in das ABD aufgenommen und daher soll es zur analogen Anwendung der Niederschriftserklärungen gemäß ABD Teil D, 19. kommen.

Sofern das Bundesarbeitsgericht Entscheidungen zu Inflationsausgleichszahlungen bei Altersteilzeit trifft, die zu einer anderslautenden Vorgehensweise führen, werden wir Sie zeitnah informieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Anspruch auf Entgelt im Sinne von § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Satz 3 ABD Teil D, 19. auch der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 und 3 ABD Teil A, 1. ist, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird (siehe § 4 Abs. 2 ABD Teil D, 19). Somit haben langzeiterkrankte Beschäftigte insoweit auch Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlungen, sofern auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Alle Dienstgeber werden daher gebeten, die Inflationsausgleichsprämie an Beschäftigte entsprechend den oben genannten Hinweisen auszuzahlen, sofern sie diese Zahlung bisher nicht erhalten haben und alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß

Sprecher der Dienstgebervertreter:innen in der
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen